ex/ante

Zeitschrift der juristischen Nachwuchsforscher Revue des jeunes chercheurs en droit Journal for young legal academics

Ausgabe – numéro – issue 1/2017

Sexualität sexualité sexuality MONIKA SIMMLER / LORENZ BIBERSTEIN

Prostitution und Kriminalität:

Das Schweizer Sexgewerbe aus strafrechtlicher und kriminologischer Sicht

JANNICK KOLLER

Defizite in der öffentlich-rechtlichen Regulierung der Sexarbeit in der Schweiz

Maria Schultheiss

Das gesellschaftliche Verständnis der sich prostituierenden Person und dessen Abbild im Recht

Nadia Kuźniar / Fiona Savary

Änderung von Namen und amtlichem Geschlecht bei Transmenschen in der Schweiz

Eloi Jeannerat

Quelle (dé-)pénalisation des amours juvéniles par la justice ?

AMY WEATHERBURN / CHLOÉ BRIÈRE

Regulating Desire: The Impact of Law and Policy on Demand for Sexual Exploitation in Europe

PASCAL RONC

Lebenslanger Freiheitsentzug, Art. 3 EMRK und die Rolle von Soft Law



Weitere Infos zur Zeitschrift: www.ex-ante.ch Für Abonnemente und Einzelhefte: verlag@dike.ch

Herausgeber / éditeurs

Stephanie Bernet Kaspar Ehrenzeller Nadia Kuźniar Fiona Savary Roman Schister

Redakteure / rédacteurs

Gabriel Gertsch Rehana Harasgama Axel Schmidlin

Vertrieb und Abonnementsverwaltung / Diffusion et abonnements

Dike Verlag AG

Weinbergstrasse 41, CH-8006 Zürich

Tel. 044 251 58 30, E-Mail verlag@dike.ch, www.dike.ch

Erscheint zweimal pro Jahr (Juni, Dezember) / Parution deux fois l'an (juin, décembre)

Abonnementspreis / Prix de l'abonnement

Jahresabonnement / Abonnement annuel: CHF 69.– inkl. MWSt/TVA incluse

Jahresabonnement Studierende (bitte Kopie der Legitimationskarte beilegen) / Abonnement annuel étudiants (joindre une copie de la carte de légitimation): CHF 55.– inkl. MWSt/TVA incluse

Die Zeitschrift kann auch als Einzelheft bezogen werden / La revue est également vendue sous forme de cahiers séparés

Kündigungen für die neue Abonnementsperiode sind schriftlich und bis spätestens 31. Oktober des vorangehenden Jahres mitzuteilen. Beanstandungen können nur innert 8 Tagen nach Eingang der Sendung berücksichtigt werden. Für durch die Post herbeigeführte Beschädigungen sind Reklamationen direkt bei der Poststelle am Zustellort anzubringen.

La résiliation de l'abonnement pour une nouvelle période doit être communiquée par écrit au plus tard jusqu'au 31 octobre de l'année précédant la nouvelle période. Seules les réclamations faites dans les huit jours dès réception du numéro seront prises en compte. Les réclamations relatives aux dommages causés par les services postaux doivent être directement adressées à l'office postal de distribution.

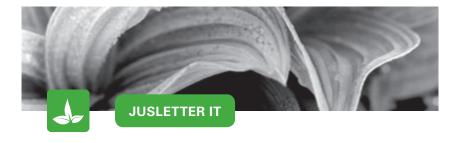
Alle Urheber- und Verlagsrechte an dieser Zeitschrift und allen ihren Teilen sind vorbehalten. Jeder Nachdruck, Vervielfältigung, Mikroverfilmung, Übernahme auf elektronische Datenträger und andere Verwertungen jedes Teils dieser Zeitschrift bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Dike Verlag AG.

Toute réimpression, reproduction, mise sur microfilm, enregistrement sur un support électronique de données et exploitation sous toute autre forme de chacune des parties de cette revue requièrent l'accord préalable écrit de la maison d'édition Dike Verlag AG.

Weitere Informationen zur Zeitschrift, Inserate-, Unterstützungsund Publikationsmöglichkeiten finden Sie unter www.ex-ante.ch.

Vous trouverez plus d'informations sur la revue, l'insertion d'annonces ainsi que les possibilités de soutien et de publication sur www.ex-ante.ch.

ISSN 2297-9174 ISBN 978-3-03751-946-2



ONLINE ZEITSCHRIFT FÜR IT UND RECHT.

WWW.JUSLETTER-IT.EU



Online, zitierfähig und beständig.

Länder-, sprach- und rechtsgebietsübergreifend.



Vier Mal jährlich online das Neuste aus IT und Recht. Die hochwertigen Beiträge der spezialisierten Praktiker und Wissenschaftler sind stets aktuell und oft rechtsgebietübergreifend.

Abonnement Jusletter IT CHF 185.- / Jahr

www.weblaw.ch

Inhaltsübersicht / Sommaire / Contents

Prostitution und Kriminalität: Das Schweizer Sexgewerbe aus strafrechtlicher und kriminologischer Sicht	
Monika Simmler / Lorenz Biberstein	3
Defizite in der öffentlich-rechtlichen Regulierung der Sexarbeit in der Schweiz	
Unter besonderer Berücksichtigung des Raum- und Bauplanungs- sowie des Ausländerrechts	
Jannick Koller	13
Das gesellschaftliche Verständnis der sich prostituierende Person und dessen Abbild im Recht	n
Rückblick, Standortbestimmung und Ausblick	
Maria Schultheiss	31
Änderung von Namen und amtlichem Geschlecht bei Transmenschen in der Schweiz	
Der lange Weg zur staatlichen Anerkennung	
Nadia Kuźniar / Fiona Savary	40
Quelle (dé-)pénalisation des amours juvéniles par la justice ?	
Commentaire de l'arrêt du TF 6B_485/2016 du 1er août 2016	
Eloi Jeannerat	50
Regulating Desire: The Impact of Law and Policy on Demand for Sexual Exploitation in Europe	
Amy Weatherburn / Chloé Brière	56
Lebenslanger Freiheitsentzug, Art. 3 EMRK	_
und die Rolle von Soft Law	
PASCAL RONC	67

Prostitution und Kriminalität: Das Schweizer Sexgewerbe aus strafrechtlicher und kriminologischer Sicht

Monika Simmler / Lorenz Biberstein*

SCHLAGWÖRTER Prostitution - Prostitutionsstrafrecht - Sexualstrafrecht - Menschenhandel - Sexgewerbe

ZUSAMMENFASSUNG Trotz eines modernisierten und weitgehend liberalisierten Sexualstrafrechts steht die Prostitution regelmässig unter Verdacht, Schauplatz von Gewalt, Zwangsarbeit und Menschenhandel zu sein. Eine

regelmassig unter Verdacht, Schauplatz von Gewalt, Zwangsarbeit und Menschenhandel zu sein. Eine umfassende Studie hat diesbezüglich nun erstmals das Schweizer Sexgewerbe genauer beleuchtet. Diese Abhandlung bietet einen Überblick über die strafrechtlich relevanten Bestimmungen auf der

einen und über die real existierenden Probleme auf der anderen Seite.

RÉSUMÉ Malgré des dispositions pénales sur les infractions sexuelles modernisées et largement progressistes,

la prostitution est régulièrement l'objet de soupçons. Soupçons d'être le théâtre de violence, de travail forcé et de traite des êtres humains. Une étude approfondie éclaire pour la première fois l'industrie du sexe en Suisse. Ce document donne, d'une part, un aperçu des dispositions pénales ad hoc, et

d'autre part, évoque des réels problèmes existants.

ABSTRACT Even under a modernised and widely liberalised sex offenses regulation, prostitution is frequently

suspected of being the scene of violence, forced labour and human trafficking. For the first time, a comprehensive study has examined the Swiss sex market with regard to these characteristics. This paper will give an overview of the relevant rules of the criminal law on the one hand and of the

existing problems of the market on the other hand.

I. Einleitung

A. Prostitution: Begriff, Liberalisierung und strafrechtliche Leitplanken

Die Prostitution ist weltweit und entsprechend auch in der Schweiz immer wieder Gegenstand medialer und politischer Debatten. Deren Inhalt und Intensität haben sich im Verlauf der historischen Entwicklung zwar gewandelt, negative Auswirkungen der Sexarbeit und Prä-

Monika Simmler, MLaw und Lorenz Biberstein, M.A., Forschungsgemeinschaft für Rechtswissenschaft, Universität St. Gallen.

- 3 KATHRIN HEINZL, Prostitution im Schweizer Strafrecht, Diss. Zürich 2016, 5; KRUMM (Fn. 2), 50.
- 4 BSK StGB II-Meng, Art. 199 N 1.

ventionsmöglichkeiten stehen aber auch heute noch im Fokus. Eine Legaldefinition der Prostitution findet sich in der Schweiz nicht.1 Gemäss Bundesgericht ist Prostitution jedoch das «gelegentliche oder gewerbsmässige Anbieten und Preisgeben des eigenen Körpers an beliebige Personen zu deren Befriedigung gegen Entlohnung in Geld oder anderen materiellen Werten».2 Dieses Begriffsverständnis hat sich über die Zeit kaum verändert. Die gesellschaftliche und rechtliche Bewertung hingegen hat im Verlauf der langen Geschichte des Sexgewerbes umso deutlicher variiert - von Liberalisierung und Akzeptanz bis hin zu Versuchen, die Prostitution vollständig zu unterbinden.3 Die Entkriminalisierung der Prostitution und die Liberalisierung des Sexualstrafrechts sind in Westeuropa in den letzten Jahrzehnten relativ einheitlich vorangeschritten. Weniger deutlich ist dieser Trend allerdings in Bezug auf die Freier.4 So gab es in den letzten Jahren vielerorts Bestrebungen, dem «schwedischen Modell» zu folgen und den Erwerb von sexuellen Dienstleistungen unter Strafe zu stellen. Entsprechend unterscheidet sich trotz diesem Liberalisierungstrend der konkrete Umgang der Rechtsordnungen mit der Sexarbeit. Die Schweiz steht dabei im Spektrum zwischen strikter Prohibition und kompletter Entkriminalisierung im Bereich einer reglementierten

CAROLINE BAUR-METTLER, Menschenhandel und Zwangsprostitution in der Schweiz, Zürich 2014, 163.

² BGE 129 IV 71, 75, E. 1.4; Botschaft vom 26. Juni 1985, BBI 1985 II 1009, 1082 f.; GÜNTER STRATENWERTH/WOLFGANG WOHLERS, StGB Handkommentar, 3. Aufl. 2013, Art. 195 N 2; Siehe ausführlich zu den Begrifflichkeiten zum Beispiel JÜRG KRUMM, Die Zukunft des Prostitutionsstrafrechts, Zürich 2014, 5 ff.

Liberalisierung. So ist Prostitution in der Schweiz zwar generell erlaubt und durch die Wirtschaftsfreiheit verfassungsmässig geschützt, unterliegt aber doch mehreren relevanten Einschränkungen.⁵

Entsprechend dieses vollzogenen Wertewandels, welchem das Sexualstrafrecht auch in der Schweiz unterlag und im Verlaufe dessen man sich zunehmend von einem moralisch und religiös aufgeladenen «Sittlichkeitsrecht» verabschiedete, stand auch die Revision der relevanten Teile des StGB,⁶ welche ihre Anfänge im Jahr 1971 nahm und dann schliesslich 1992 in Kraft trat, ganz im Zeichen einer Modernisierung. Diese «Reinigung des Strafgesetzbuchs von der Sittlichkeit»⁷ sollte das Sexualstrafrecht an die gesellschaftliche Realität anpassen, den strafrechtlichen Schutz auf klar zu umschreibende Rechtsgüter beschränken und eine «behutsame Liberalisierung» darstellen.⁸

Nach dieser doch weitgehenden Liberalisierung der Sexarbeit in der Schweiz stand neben dem Kinder- und Jugendschutz⁹ von nun an primär der Schutz der Involvierten vor Ausbeutung und Eingriffen in ihre Selbstbestimmungsrechte im Fokus des Prostitutionsstrafrechts. Bei den (kern-)strafrechtlichen Bestimmungen, welche rund um die Sexarbeit zum Tragen kommen, handelt es sich vor allem um die Sexualdelikte der Art. 193, 195, 196 und 199 StGB und ferner um den in Art. 182 StGB unter Strafe gestellten Menschenhandel. Neben den die Prostitutionspraxis dominierenden arbeits-, sozialversicherungs- und migrationsrechtlichen Fragestellungen beschäftigen die Branche also primär Delikte gegen die sexuelle Integrität und die Freiheit und allenfalls damit einhergehende Gewaltdelikte.

Inwiefern diese Problemfelder nicht nur theoretischer, sondern auch praktischer Natur sind, soll Gegenstand der vorliegenden Abhandlung sein. Die betreffenden Delikte werden in der Folge bezüglich ihres rechtlichen Gehalts und ihrer Praxisrelevanz untersucht und in Zusammenhang mit den empirischen Erkenntnissen gebracht. Damit bietet der Beitrag einen Überblick über die strafrechtlichen Dimensionen der Prostitution in einem liberalen System und gleichzeitig eine empirische Überprüfung des Modells mittels einer Analyse der tatsächlichen Gegebenheiten und Probleme im Sexgewerbe. Diesem Anspruch folgend werden zunächst einige zentrale Fakten über das Sexgewerbe in der Schweiz und dessen Akteure präsentiert. Im Anschluss sollen die zentralen Bestimmungen des Kernstrafrechts und die real in der Branche vorkommenden Kriminalitätsformen unter die Lupe genommen werden.

B. Zur empirischen Untersuchung des Schweizer Sexgewerbes: Die Studie im Überblick

Zu Grösse und Umsatz des Schweizer Prostitutionsmarktes liegen verschiedene Schätzungen vor, wobei diese meist ohne überprüfbare Berechnungsgrundlage abgegeben wurden. Dabei wird häufig von zwischen 13'000 bis 20'000 Personen ausgegangen, welche im Erotikgewerbe

- 5 Siehe dazu ausführlich Kruмм (Fn. 2), 52 ff.
- 6 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB), SR 311.0.
- 7 Krumm (Fn. 2), 71.
- Botschaft vom 26. Juni 1985, BBI 1985 II 1009, 1012; Meng (Fn. 4), vor Art. 195 N 1. Schauplatz von Auseinandersetzungen waren im Rahmen der Reform allerdings primär Fragen rund um die sexuelle Mündigkeit, die Vergewaltigung in der Ehe und die Freigabe der weichen Pornografie. Die Prostitution war lediglich Nebenschauplatz, so auch im entsprechenden Abstimmungskampf als Folge eines ergriffenen Referendums. Siehe dazu Krumm (Fn. 2), 70 f.
- 9 So machten internationalrechtliche Regelungen eine weitere Anpassung des StGB nötig, welche 2014 in Kraft trat. Siehe dazu nachfolgend Kap. II.B, Fn. 34.
- Z.B. bei Fabienne Riklin, Menschenhandel wächst. Opferhilfestellen fordern schweizweit spezielle Milieu-Polizisten, Schweiz am Sonntag, 21. September 2014; ROMAN SEILER, Drogen für drei Milliarden konsumiert. Die Eidgenössische Zollverwaltung geht davon aus, dass 2013 der Import von Drogen zugenommen hat, Nordwestschweiz, 27. August 2014, 9, und RITA FLUBACHER, Auch im Schatten herrscht Wirtschaft. Auf Druck der EU rechnen ab diesem Herbst immer mehr Staaten Sexarbeit und Drogenhandel in ihr Bruttoinlandprodukt ein, Tages-Anzeiger, 2. September 2014. Auf die mangelhaften Berechnungsgrundlagen wird auch im «Diskussionspapier Sexarbeit» (Terre des Femmes/FIZ/CFD/Xenia/ PRO KO RE [Hrsg.], Diskussionspapier Sexarbeit: Fakten, Positionen und Visionen aus feministischer Perspektive, 2014, www.terre-des-femmes.ch/images/docs/2014_Diskussionspa pier_Sexarbeit.pdf, abgerufen am 19. November 2016), hingewiesen.
- Die bis anhin umfassendste Studie zum Sexmarkt in der Schweiz stammt von Géraldine Bugnon/Milena Chimien-TI, unter Mitarbeit von Laure Chiquet, Der Sexmarkt in der Schweiz. Kenntnisstand, Best Practices und Empfehlungen. Teil 1 - Literaturübersicht, Genf, Sociograph N 5b, 2009, GÉRALDINE BUGNON/MILENA CHIMIENTI/LAURE CHIQUET, Der Sexmarkt in der Schweiz. Kenntnisstand, Best Practices und Empfehlungen. Teil 2 - Rechtsrahmen, Genf, Sociograph N 6b, 2009 und Géraldine Bugnon/Milena Chimienti/ Laure Chiquet, avec la coll. de Jakob Eberhard, Marché du sexe en Suisse. Etat des connaisances, best practices et recommendations. Volet 3 - Mapping, contrôle et promotion de la santé dans le marché du sexe en Suisse, Genf, Sociograph N 7, 2009, 13. Aus der letzten Studie stammt die am meisten verbreitete Schätzung von 13'000 bis 20'000 Sexarbeiterinnen in der Schweiz.

arbeiten und einen Jahresumsatz von 3.2 bis 3.5 Milliarden Schweizer Franken¹² erzielen sollen. Eine weitere Zahl, welche in der Schweiz häufig in Zusammenhang mit Prostitution genannt wird, betrifft die Opfer von Menschenhandel. Die Rede ist hier teilweise von 1'500 bis 3'000 Opfern pro Jahr.¹³ Die Vermischung von Prostitution und Menschenhandel ist jedoch nicht unumstritten.¹⁴ Es ist zwar durchaus möglich, dass die meisten Opfer von Menschenhandel in Europa aus diesem Sektor stammen, umgekehrt kann aber nicht einfach davon ausgegangen werden, dass Sexarbeit in der Schweiz mehrheitlich in Zusammenhang mit Menschenhandel zustande kommt. Vielmehr scheint bei vielen Betrieben in der Schweiz eher ein «Überangebot» an Sexarbeiterinnen zu bestehen, so dass Salonbetreibende genügend Auswahl haben und bei der Rekrutierung von Sexarbeiterinnen nicht auf Zwang zurückgreifen müssen.¹⁵

Um Ausmass, Verbreitung und Struktur des Menschenhandels im Zusammenhang mit dem Prostitutionsmarkt in der Schweiz besser einschätzen zu können, wurde deshalb 2014 eine schweizweite «Marktstudie»¹⁶ zum Umfang des Sexarbeitsmarktes in der Schweiz durchgeführt. Im Zentrum des Interesses standen die Rotlichtbetriebe (Grösse, Verbreitung, Funktionsweise und Geschäftsmodelle) sowie die Sexarbeiterinnen in diesen Betrieben

- 12 Zum Beispiel von der Nationalbank bei der Berechnung des Bruttoinlandproduktes (Roman Seiler, Schweizer verprassen pro Jahr je drei Milliarden für Drogen und Prostitution, Aargauer Zeitung, http://www.aargauerzeitung.ch/wirtschaft/schweizer-verprassen-pro-jahr-je-drei-milliarden-fuer-drogenund-prostitution-128287827, abgerufen am 26. Oktober 2016.
- 13 Gem. FIZ, http://www.fiz-info.ch/de/Themen/Frauenhandel, abgerufen am 26. Oktober 2016, basierend auf Zahlen des Bundesamtes für Polizei (fedpol).
- 14 Zur Abgrenzung siehe auch ausführlich Heinzl (Fn. 3), 20 ff.
- 15 Dazu zugleich noch mehr unter I.C.
- 16 LORENZ BIBERSTEIN/MARTIN KILLIAS, Erotikbetriebe als Einfallstor für Menschenhandel? Eine Studie zu Ausmass und Struktur des Sexarbeitsmarktes in der Schweiz, Lenzburg 2015.
- 17 Nach den Vorbildern einer Befragung von Hanfläden (MARTIN KILLIAS/GIANGLY ISENRING/GWLADYS GILLIÉRON/JOËLLE VUILLE, Do drug policies affect cannabis markets? A natural experiment in Switzerland, 2000–10, European Journal of Criminology 2011, 8/3, 171–186) und zu Erfahrungen mit Kriminalität in Wirtschaftsbetrieben (GIANGLY ISENRING/GIULIA MUGELLINI/MARTIN KILLIAS, Swiss Business Crime Survey, Zürich 2013).
- 18 Zur detaillierten Methodik siehe BIBERSTEIN/KILLIAS (Fn. 16), 28
- 19 BIBERSTEIN/KILLIAS (Fn. 16), 79.
- 20 BIBERSTEIN/KILLIAS (Fn. 16), 69.

(Alter, Herkunft, Einstiegsgründe, persönliche Hintergründe und Verdienstmöglichkeiten). Durch eine direkte Betriebsbefragung mittels Online-Fragebogen¹⁷ (N=99), konnte so ein detaillierter Überblick über die äusserst heterogene Branche gewonnen werden. Ergänzt wurden die Erkenntnisse der Befragung durch die Konsultation von offiziellen Statistiken sowie durch Gespräche mit Experten und Expertinnen von Polizei, NGOs und Beratungsstellen.¹⁸ Gleichzeitig zeigten sich hier auch die Grenzen der Datenerhebung: Die Teilnahme am Online-Fragebogen war freiwillig und naturgemäss beschränkt auf die Salonbetreibenden, welche überhaupt erreicht werden konnten und auch über einen Online-Zugang verfügten. Ein gewisser Selektionseffekt bei den Antworten kann also bestehen. Die offiziellen Statistiken ergänzen zwar die Umfrage, decken aber dafür das Dunkelfeld ebenfalls nicht vollends ab.

Diese umfassende Datensammlung erlaubt es, bisherige Schätzungen zu revidieren. Es zeigte sich, dass die Grösse und der Jahresumsatz des Prostitutionsmarktes in der Vergangenheit ziemlich sicher massiv überschätzt wurden. Gemäss den aus der Studie resultierenden Hochrechnungen setzt der Rotlichtmarkt jährlich zwischen einer halben und eineinhalb Milliarden Franken um, was nur einem Bruchteil der häufig genannten 3.2 bis 3.5 Milliarden Franken pro Jahr entspricht. Zudem dürften sich die 13'000 bis 20'000 Stellen auf die Anzahl Personen beziehen, welche sich über ein ganzes Jahr gesehen im Markt bewegen. Die reale Stellenanzahl dürfte hingegen rund 6'000 betragen. 19

C. Profil und Situation der Sexarbeiterinnen

Um Situation und Problemfelder der Sexbranche besser abschätzen zu können, standen die Akteure und Akteurinnen, d.h. die in aller Regel weiblichen Sexarbeiterinnen, im Zentrum der Aufmerksamkeit der Befragung. Dabei hat sich im Verlauf der Untersuchung gezeigt, dass die in der Schweiz tätigen Sexarbeiterinnen am häufigsten aus der Schweiz (14,4%), aus Rumänien (13,5%) und aus Ungarn (12,1%) stammen.²⁰ Dass die grosse Mehrheit der in der Schweiz tätigen Sexarbeiterinnen aus dem Ausland stammt, kann unter anderem damit erklärt werden, dass die Akteurinnen aufgrund der einzugehenden Reputationsrisiken eine Tätigkeit im Ausland eher bevorzugen. Zudem dürften die Verdienstmöglichkeiten in der Schweiz bedeutend höher liegen als in den jeweiligen Herkunftsländern. Die Mehrheit der Sexarbeiterinnen in den befragten Betrieben war ferner zwischen 26 und 40 Jahre alt. Sexarbeiterinnen unter 21 Jahren waren eine Ausnahme, von Sexarbeiterinnen unter 18 Jahren wurde in der Befragung gar nie berichtet. Das Berufsbild der Prostituierten in der Schweiz scheint sich in den letzten Jahren gewandelt zu haben. Handelte es sich bei den Sexarbeiterinnen früher mehrheitlich um Frauen, welche diesen Beruf länger ausübten, stammen die Prostituierten nun vermehrt aus anderen Ländern (primär Osteuropa) und kommen nur für die Dauer der Sexarbeit in die Schweiz, wo sie für einen im Voraus mit den Betrieben abgemachten und reservierten Zeitraum der Prostitution nachgehen und nachher wieder in ihr Heimatland zurückkehren.

Gefragt nach den vermuteten Gründen der Sexarbeiterinnen für den Einstieg in die Prostitution gaben die Salonbetreibenden am häufigsten «Verbesserung der Lebensumstände» (18,5 %) und «um einen höheren Lebensstandard zu erreichen» (13,3 %) an. Weitere häufige Gründe waren «Sie würden eine andere Arbeit finden, aber keine so gut bezahlte» (13 %), dass die Frauen schnelles Geld verdienen wollen würden (12,2%) und dass die Arbeit ihnen Freude mache (11,5%). Erst an sechster Stelle wurden Schulden angegeben (8,5 %).21 Die Angaben zeigten also eher das Bild eines grossmehrheitlich freiwilligen Einstiegs in die Prostitution als das von einem unter Zwang.²² Allfällige Drucksituationen wie Schulden, die familiäre Situation oder mangelnde Ausbildung wurden denn auch seltener genannt. Diese Befunde aus den Interviews mit den Salonbetreibenden werden gestützt durch die Arbeit von Baur-Mettler (2014)²³. Auch dort wurden Zwangs- und Drucksituationen in den Salons nur sehr selten erwähnt. Ein anderes Bild zeigte sich dort allerdings in Bezug auf die Strassenprostitution, wo solche Situationen häufiger genannt wurden.

Vor diesem Hintergrund kann es als Erfolg gewertet zu werden, dass der Strassenstrich in der Schweiz nur ca. 5% des gesamten Prostitutionsmarktes ausmacht.24 Sexarbeiterinnen in der Schweiz dürften somit eher vor Missbrauch geschützt sein als in Ländern, in denen sich die Prostitution stärker auf der Strasse abspielt.²⁵ Es lässt sich aufgrund dieser Ergebnisse feststellen, dass es keinen Anlass gibt, Migration in Zusammenhang mit Prostitution automatisch mit Zwangssituationen gleichzusetzen. Es scheint in der Regel eher so, dass diese Sexarbeiterinnen bereit sind, die Mobilität - genau wie auch in anderen Branchen – als Chance zu nutzen.²⁶ Dies bedeutet aber nicht, dass diese Form der Erwerbsarbeit - auch wenn sie denn hauptsächlich freiwillig gewählt wird - nicht auch mit diversen branchenüblichen Problemen einhergeht. So sind die Sexarbeiterinnen in Bezug auf gewisse Straftaten besonders exponiert und agieren in einem liberalisierten, aber trotzdem reglementierten Markt. Die entsprechend auftretenden strafrechtlich relevanten Problemstellungen sollen deshalb in der Folge genauer betrachtet werden.

II. Gewalt und sexuelle Übergriffe im Rahmen der Sexarbeit

A. Gewalt gegenüber Sexarbeiterinnen

Neben dem «branchenspezifischen» Sexualstrafrecht und entsprechenden nebenstrafrechtlichen Regulierungen gelten natürlich auch die anderen Bestimmungen des Kernstrafrechts im Sexgewerbe nicht minder. Das Image der Branche legt es nahe, dass gerade Gewaltvorkommnisse und entsprechende Verstösse gegen Normen zum Schutze von Leib und Leben an der Tagesordnung sein könnten. Von den befragten Salonbetreibenden gaben 10,8% an, dass sie im letzten Jahr schon einmal Gewalt vonseiten der Kunden gegenüber den Sexarbeiterinnen erlebt hätten.²⁷ Als häufigster Grund für Gewalt wurden alkoholisierte Kunden angegeben, gefolgt von mit der Dienstleistung unzufriedenen Kunden, weil z.B. Uneinigkeit über die Verwendung von Kondomen bestand, weil die vereinbarte Zeit überschritten wurde oder weil Differenzen bezüglich der Bezahlung bestanden.

Eine Studie von Church et al. fand bei Sexarbeiterinnen auf der Strasse allerdings häufiger Erfahrungen mit Kundengewalt vor als bei Sexarbeiterinnen in Salons.²⁸ Sexarbeiterinnen auf der Strasse dürften sich häufiger als Frauen in den Salons an isolierten Orten alleine mit den Kunden befinden, was sie verwundbarer macht gegenüber solchen Gewalterfahrungen. Die Sexarbeiterinnen auf dem Strassenstrich sind damit im Vergleich zur Restbevölkerung sicherlich überdurchschnittlich exponiert und berichten entsprechend häufiger von Opferer-

- 21 BIBERSTEIN/KILLIAS (Fn. 16), 71.
- 22 Wir verstehen hier unter «Zwang» jede Art von Druckausübung durch Drittpersonen.
- 23 BAUR-METTLER (Fn. 1), 223.
- 24 BIBERSTEIN/KILLIAS (Fn. 16), 12.
- 25 Zu diesen Zwangssituationen sogleich mehr unter III.
- 26 MILENA CHIMIENTI, Prostitution et migration. La dynamique de l'agir faible, Zürich/Genf 2009, 210.
- 27 Biberstein/Killias (Fn. 16), 58.
- 28 STEPHANIE CHURCH/MARION HENDERSON/MARINA BAR-NARD/GRAHAM HART, Violence by clients towards female prostitutes in different work settings: questionnaire survey, British Medical Journal 322, 2001, 524–525.

fahrungen. Es kann aber aufgrund der Befragungsdaten keinesfalls darauf geschlossen werden, dass Gewalt an der Tagesordnung ist oder den Normalfall darstellt. Vielmehr handelt es sich dabei auch im Sexgewerbe um Randerscheinungen und Ausnahmesituationen.

B. Übergriffe und das Ausnützen einer Notlage nach Art. 193 StGB

Neben diesen allgemeinen, das Sexgewerbe begleitenden Gewalterscheinungen ist prostitutionsspezifisch ferner das Ausnützen einer Notlage strafrechtlich von besonderem Interesse. Die Strafnorm des Art. 193 StGB soll dabei Personen, die sich in einer die Willens- bzw. Entscheidungsfreiheit beeinträchtigenden Situation befinden, vor sexueller Ausbeutung bewahren.²⁹ Art. 193 StGB ist damit zwar nicht ausschliesslich für Kunden von Sexarbeiterinnen vorgesehen, kommt aber in diesen Konstellationen zum Zuge, wenn eine Notlage ausgenutzt wird, d.h. beispielsweise in Fällen von drogen-

- 29 Stratenwerth/Wohlers (Fn. 2), Art. 193 N 1.
- 30 So könnte das Vorhandensein einer Notlage im Zusammenhang mit Prostitution z.B. bei einer drogensüchtigen Prostituierten auf Entzug bejaht werden, die dringend Heroin braucht, so dass der Freier den Preis drücken bzw. sie zu Praktiken zwingen kann, zu denen sie sich normalerweise nicht bereit erklärt hätte. So BSK StGB II-MAIER, Art. 193 N 12.
- 31 HEINZL (Fn. 3), 185. Zur Anwendbarkeit des Art. 193 StGB im Zusammenhang mit der Zwangsprostitution siehe ausführlich DANIELA DEMKO, Die Strafbarkeit der Freier von Zwangsprostituierten – gangbarer Weg oder Irrweg im Kampf gegen Zwangsprostitution?, ZStR 2010, 279, 291 ff.
- 32 MAIER (Fn. 30), Art. 193 N 1.
- 33 STRATENWERTH/WOHLERS (Fn. 2), Art. 193 N 2.
- 34 Krumm (Fn. 2), 153.
- 35 Nicht um ein solches Ausnützen handelte es sich im Falle einer drogenabhängigen Prostituierten, die mit einem Freier gegen übliches Entgelt gewöhnlichen sexuellen Verkehr hatte. Ein Ausnützen wurde allerdings bejaht, wenn sich die Prostituierte im Hinblick auf ein hohes Entgelt zu unerwünschten oder gefährlichen Praktiken bereit erklärt oder wenn sie ihre Dienstleistungen zu einem äusserst tiefen Preis anbieten muss. Der Freier macht sich in diesen Konstellationen dann strafbar, wenn er die Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit wahrnimmt. Siehe so MAIER (Fn. 30), Art. 193 N 14; Urteil des BGer 6B_445/2009 vom 6. Oktober 2009, E. 8.
- 36 Siehe dazu ausführlich BAUR-METTLER (Fn. 1), 192 und 114 ff.
- 37 Botschaft vom 26. Juni 1985, BBI 1985 II 1009, 1079.
- 38 Bundesamt für Statistik (BFS), Polizeiliche Kriminalstatistik 2009–2015 und Strafurteilsstatistik 2009–2015.

abhängigen Sexarbeiterinnen³⁰ oder im Rahmen von Zwangsprostitution.³¹ Gemäss Art. 193 Abs. 1 StGB macht sich dabei strafbar, «wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt».

Geschütztes Rechtsgut dieser Bestimmung ist die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung. Damit sollen Personen gerade auch davor beschützt werden, dass sie aufgrund von strukturellen Machtunterschieden Opfer sexueller Übergriffe werden.³² Erfasst werden Konstellationen, bei denen sich das Opfer in einer Notlage oder in einem Abhängigkeitsverhältnis befindet. Die Notlage kann dabei auch rein wirtschaftlicher Natur sein.³³ Eine Freierbestrafung nach Art. 193 StGB legitimiert sich beispielsweise, wenn eindeutige Anzeichen vorliegen, bei welchen der Kunde den Schluss hätte ziehen müssen, dass die Frau nicht freiwillig der Sexarbeit nachgeht.³⁴ Neben einer Notlage erfordert Art. 193 StGB als tatbestandsmässige Handlung ferner das Ausnützen dieser Notlage oder Abhängigkeit.³⁵

Wie in der Folge auch noch im Rahmen der Förderung der Prostitution und verschärft beim Menschenhandel zu diskutieren sein wird, stellt sich in diesen Konstellationen regelmässig die Frage, ob Personen aus prekären finanziellen Verhältnissen - es dürfte unbestritten sein, dass viele Frauen, die sich prostituieren, aus solchen stammen – automatisch als Opfer im Sinne dieser Artikel zu gelten haben und hier immer eine Beschränkung der Handlungsfreiheit bzw. der Selbstbestimmung angenommen werden muss.36 Dies ist im Kontext des hier diskutierten Art. 193 StGB zu verneinen. Zweck dieser Strafnorm sollte es nicht sein, eine verdeckte Freierstrafbarkeit einzuführen oder die Prostitution auf Umwegen zu verbieten. Eingedämmt und im Rahmen des klar definierten Rechtsguts geschützt werden sollen Sexarbeiterinnen einzig davor, dass eine als solche zu erkennende Notlage ausgenützt wird oder sie im Rahmen von Abhängigkeitsverhältnissen ausgebeutet werden.37

Gemäss den Ausführungen oben (I.C, Seite 5) sind diese Fälle in der Branche doch eher seltene Erscheinungen und Übergriffe können zumindest im Rahmen der Bordellbetriebe kaum beobachtet werden. Es überrascht demnach auch wenig, dass in der Schweiz jährlich nur rund 25–35 Fälle polizeilich bekannt werden. Zu Verurteilungen aufgrund von Verstössen gegen Art. 193 StGB kommt es folglich noch deutlich seltener. In den Jahren 2009 bis 2015 kam es zu total 61 Verurteilungen, was einem jährlichen Durchschnitt von ca. 9 Verurteilungen gleichkommt.³⁸ Trotz der selten zur Anzeige gebrachten sexuellen Übergriffe ist die Normierung von Relevanz,

da sie den Freiern im Rahmen eines liberalisierten Sexarbeitsmarktes in der Schweiz klare Grenzen setzt.³⁹

Es ist allerdings trotz dieser weitgehend positiven Befunde klar, dass es sowohl auf der Strasse als auch innerhalb der Betriebe Möglichkeiten für Missbrauch gibt. So dürfte z.B. bei grösseren Betrieben aufgrund ihrer Marktmacht für Sexarbeiterinnen eine relative Abhängigkeit entstehen. Die Betreibenden könnten mit impliziten Entlassungsdrohungen unter Umständen Zusatzleistungen wie Striptease-Einlagen verlangen, für die jedoch Sexarbeiterinnen in Bordellen nicht entschädigt werden. Denkbar sind solche Drucksituationen ferner auch mit Bezug auf die genauen Arbeitsmodalitäten gegenüber Kunden.

III. Zwangsarbeit und Menschenhandel

A. Ausübung von Zwang im Sexgewerbe

Neben der Eindämmung von Gewalt und sexuellen Übergriffen ist kriminalpolitisch daran gelegen, trotz liberalisiertem Sexgewerbe Ausbeutungs- und Zwangssituationen zu vermeiden. Die in der Studie befragten Salonbetreibenden berichteten nur von einem einzigen Fall, in dem eine Sexarbeiterin im eigenen Betrieb durch andere Personen zur Sexarbeit gezwungen worden war. Selbstverständlich besteht bei einer solchen Frage die methodische Einschränkung, dass die Betreibenden einen solchen Fall überhaupt erkennen können müssen. Dies könnte je nach Umständen und Zwangslage schwierig sein. Die Betreibenden in den Betrieben mit mehr als drei Prostituierten wurden zusätzlich gefragt, ob ihnen in der Vergangenheit von Drittpersonen schon einmal Sexarbeiterinnen angeboten worden waren. Dies wurde von rund einem Drittel der Befragten bejaht. Davon gaben wiederum zwei Drittel an, dass sich solche Situationen ein paar Mal pro Jahr ereignen würden. Die Befragten berichteten ferner, die entsprechenden Personen abgewiesen zu haben. Nur eine Person gab an, die Polizei gerufen zu haben.

Da die Möglichkeit besteht, dass die Frage nach Zwangssituationen im eigenen Betrieb bewusst nicht beantwortet wurde, wurde in der Studie zusätzlich erhoben, ob die Betreibenden von anderen Betrieben gehört hätten, in denen Sexarbeiterinnen nicht freiwillig in diesem Beruf arbeiteten. Diese Frage wurde insgesamt von 30,9 % der befragten Salonbetreibenden bejaht, was in einem gewissen Widerspruch zu den vorangegangenen Resultaten steht, wonach Missbrauchssituationen im eigenen Betrieb praktisch nie angegeben wurden. 40 Klar ist demzufolge, dass davon ausgegangen werden muss, dass Zwangssituationen im Gewerbe durchaus vorkommen, auch wenn der genaue Umfang nur schwer zu beziffern ist und sie auch sicherlich nicht die Regel darstellen.

Sexarbeiterinnen werden gerade im medialen Diskurs häufig als Opfer dargestellt. Auch wenn das durchaus zutreffen kann, sind sie jedoch wahrscheinlich häufiger eigenverantwortlich handelnde Akteurinnen, welche sich für diese Erwerbstätigkeit entschieden haben, um ihre wirtschaftliche Situation zu verbessern. Dies gilt speziell für Sexmigrantinnen. Entsprechend sind auch nicht alle in der Branche tätigen Ausländerinnen automatisch Opfer von Menschenhandel. Trotz der klaren Abgrenzung von Prostitution und Menschenhandel ist es allerdings auch nicht nur Zufall, dass die beiden Phänomene sowohl in Alltags- als auch in wissenschaftlichen Diskursen oft in Zusammenhang gebracht werden. Der Menschenhandel soll deshalb in der Folge ebenfalls kurz unter die Lupe genommen werden.

B. Prostitution und die strafrechtliche Normierung des Menschenhandels in Art. 182 StGB

Die intensive Thematisierung und völkerrechtliche Normierung des Menschenhandels resultierte schon früh in einer entsprechenden Bestimmung im schweizerischen StGB. Der Umsetzung der sog. UN-Kinderrechtskonvention⁴³ bzw. dem entsprechend zugehörigen Fakultativprotokoll⁴⁴ in den 2000er-Jahren ist die erneute Erweiterung und Aktualisierung zu verdanken,

- So auch Demko (Fn. 31), 296 und passim. Ferner ergeben sich Grenzen hinsichtlich des Kinder- und Jugendschutzes; ein Freier macht sich gemäss dem neuen Art. 196 StGB nämlich auch immer dann strafbar, wenn es sich um eine minderjährige Prostituierte handelt. In Umsetzung der sog. Lanzarote-Konvention 2014 (Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vom 25. Oktober 2007, SR 0.311.40), wurde das Schutzalter auf 18 angehoben. Siehe dazu auch Krumm (Fn. 2), 183.
- 40 Diese Diskrepanz muss jedoch nicht automatisch bedeuten, dass die Betreibenden ihren eigenen Betrieb schöngeredet hätten, sondern könnte auch bedeuten, dass solche Fälle eher in Sektoren vorkommen, welche in der Stichprobe der Studie untervertreten sind. Zu den Details der Datenerhebung siehe BIBERSTEIN/KILLIAS (Fn. 16), 30 ff.
- 41 Heinzl (Fn. 3), 205.
- 42 Heinzl (Fn. 3), 6.
- 43 Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, SR 0.107.
- 44 Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, SR 0.107.2.

welche sich im heutigen Art. 182 StGB niederschlägt.⁴⁵ Art. 182 StGB erfasst nun gemäss Wortlaut explizit nicht mehr ausschliesslich den Handel mit Menschen «zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung». Während der Tatbestand des früheren Art. 196 StGB als Teil des Sexualstrafrechts nur diesen Aspekt umfasste, normiert der neue Art. 182 auch andere Aspekte des Menschenhandels.⁴⁶ Trotz dieser Erweiterung ist ein Handel zum Zwecke der späteren Prostitution wohl immer noch eines der Hauptanwendungsfelder der entsprechenden Norm.

Von Menschenhandel im strafrechtlichen Sinne kann im Sinne dieser Erweiterung immer dann gesprochen werden, wenn über Menschen wie über Objekte verfügt wird.⁴⁷ Geschütztes Rechtsgut ist die Selbstbestimmung der betroffenen Person.⁴⁸ Das Bundesgericht hielt fest, dass sich aus dem besonderen Arbeitsumfeld der Pros-

- 45 STRATENWERTH/WOHLERS (Fn. 2), Art. 182 N 1; BSK StGB II-Delnon/Rüdy, Art. 182 N 5.
- So schützt der neue Tatbestand nicht nur die Freiheit mit Bezug auf die Sexualität, sondern auch auf die Arbeitskraft sowie die Organe. So Delnon/Rüdy (Fn. 45), Art. 182 N 7 f.
- 47 Botschaft vom 11. März 2005, BBI 2005 I 2807, 2834 ff.; Delnon/Rüdy (Fn. 45), Art. 182 N 6; Stratenwerth/Wohlers (Fn. 2), Art. 182 N 2.
- 48 STRATENWERTH/WOHLERS (Fn. 2), Art. 182 N 1; DELNON/ RÜDY (Fn. 45), Art. 182 N 8; BAUR-METTLER (Fn. 1), 79.
- 49 BAUR-METTLER (Fn. 1), 134 ff.
- 50 BGE 126 IV 225, 226, E. 1; DELNON/RÜDY (Fn. 45), Art. 182 N 15; BAUR-METTLER (Fn. 1), 81 f.
- 51 Krumm (Fn. 2), 167. In einem gemeinhin als zu weitgehend kritisierten Urteil hat das Bundesgericht ferner festgehalten, dass der Tatbestand von Art. 182 StGB bereits erfüllt sei, wenn junge ausländische Frauen unter Ausnützung ihrer schwierigen Lage zur Ausübung der Prostitution in der Schweiz engagiert würden. Siehe BGE 128 IV 117, 123, E. 4; Kritisch Delnon/Rüdy (Fn. 45), Art. 182 N 15.
- 52 So zu Recht Delnon/Rüdy (Fn. 45), Art. 182 N 25.
- 53 Stratenwerth/Wohlers (Fn. 2), Art. 182 N 4.
- 54 PETER VAN DER LAAN/MONIKA SMIT/INGE BUSSCHERS/ PAULINE AARTEN, Cross-border trafficking in human beings: Prevention and intervention strategies for reducing sexual exploitation, Campbell Systematic Reviews 2011:9, DOI: 10.4073/csr.2011.9, abgerufen am 26. Oktober 2016.
- 55 Bundesamt für Statistik (BFS), Polizeiliche Kriminalstatistik 2009–2015 und Strafurteilsstatistik 2009–2015. Zur Schwierigkeit der Strafverfolgung, Menschenhandel festzustellen, siehe NADJA CAPUS/CAROLINE METTLER-BAUR, Weshalb sind Sie in die Schweiz gekommen? Schweizerische Strafverfolgung des Frauenhandels: ein Beispiel für die Notwendigkeit evidenzbasierter Kriminalitätskontrolle, in: Kuhn/Margot/Aebi/Schwarzenegger/Donatsch/Jositsch (Hrsg.), Kriminologie, Kriminalpolitik und Strafrecht aus internationaler Perspektive. Festschrift für Martin Killias zum 65. Geburtstag, Bern 2013, 517 ff.

tituierten oft persönliche und finanzielle Zwangslagen ergeben, denen besondere Aufmerksamkeit zu widmen sei. Gerade im Bereich der Vermittlung von Sexarbeiterinnen sei deshalb jeweils im konkreten Fall zu prüfen, ob es sich um eine wirkliche Zustimmung handle. Die Frage des faktischen Gehalts der Einwilligung - gerade in Hinblick auf allfällige wirtschaftliche Notlagen - stellt sodann in der richterlichen Praxis auch eine der Hauptschwierigkeiten dar.49 Dabei dürfe nicht leichtfertig auf ein Einverständnis geschlossen werden und es könne auch bei angeblicher Zustimmung unter Umständen ein Verstoss gegen Art. 182 StGB vorliegen.⁵⁰ Entscheidend soll immer der «wahre Wille» der Sexarbeiterin sein.51 Inwieweit es sich im konkreten Fall um eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung und um einen effektiven Handel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung handelt, ist jeweils zu prüfen. Klar ist allerdings, dass das Ziel der Schutz der sexuellen Verfügungs- und Bestimmungsfreiheit und nicht die Verhinderung der Prostitution ist.52 Fälle, in denen es nur um die Vermittlung von Prostituierten geht, die damit einverstanden sind und selbstbestimmt zu dieser Entscheidung gelangen, werden nicht erfasst.53

Wie oft es in der Schweiz in Zusammenhang mit Prostitution tatsächlich zu Fällen von Menschenhandel kommt, ist fraglich. Der Befragung der Salonbetreibenden konnten keinerlei Hinweise auf Menschenhandel in Zusammenhang mit Prostitution entnommen werden. Auch eine grosse systematische Literaturübersicht im Rahmen der Campbell Collaboration⁵⁴ fand kaum Studien, in welchen der Menschenhandel empirisch dokumentiert worden war. Entsprechend sind die meisten Abhandlungen zum Menschenhandel primär theoretischer - und oftmals auch moralischer - Natur. Die Datenlage ist entsprechend schwach. Allerdings spricht Vieles dafür, dass das Phänomen regelmässig überschätzt wird. 2015 kam es in der Schweiz aber doch zu rund 60 Anzeigen aufgrund von Art. 182 StGB, was etwa das Mittel der letzten Jahre darstellt. Zu Verurteilungen kam es von 2009 bis 2015 in 82 Fällen (ca. 12 pro Jahr).55 Diese kritische Betrachtung der regelmässigen Überschätzung des Phänomens soll die Ernsthaftigkeit des Menschenhandels und seiner Auswirkungen für die Betroffenen keinesfalls in Frage stellen. Dennoch sind Dramatisierungen der Sache wenig dienlich. Vielmehr sollte in Zukunft mehr in detailliertere empirische Untersuchungen investiert werden, um die Konsequenzen der diesbezüglichen Kriminalpolitik (und der entsprechenden Pönalisierungen) realistisch erfassen und beurteilen zu können. Dass Menschenhandel bekämpft werden muss, steht ausser Frage. Es wäre aber viel daran gelegen, ihn auch wirklich wirksam zu bekämpfen.

IV. Illegale Förderung und illegale Ausübung der Prostitution

A. Strafrechtliche Erfassung der Förderung der Prostitution durch Art. 195 StGB

Auch das weitgehend modernisierte Prostitutionsstrafrecht sieht neben der Bekämpfung von Zwangssituationen gewisse Reglementierungen vor, welche das Gewerbe bzw. die Arbeit selbst betreffen. Auf der einen Seite geht es um die Strafbarkeit des Managers, d.h. des Zuhälters, auf der anderen Seite um gewisse praktische Einschränkungen der Ausübung der Prostitution.

Die illegale «Förderung der Prostitution», welche in Art. 195 StGB normiert ist, löste im Zuge der Modernisierung des Schweizerischen Sexualstrafrechts die Straftatbestände der «Kuppelei» und der «Zuhälterei» ab.56 Art. 195 StGB erfasst einerseits Fälle, in denen eine unmündige Person der Prostitution zugeführt wird (lit. a) und andererseits Fälle, in denen die Abhängigkeit einer Person ausgenützt wird, um sie der Prostitution zuzuführen oder diese zu fördern (lit. b). Ferner werden auch Fälle unter Strafe gestellt, bei denen Druck auf das Opfer ausgeübt wird, indem der Täter die Prostituierte sogenannt dirigistisch überwacht und beispielsweise die Umstände der Ausübung und/oder die Verwendung der erzielten Einkünfte festlegt (lit. c). Ebenfalls normiert sind die Konstellationen, bei denen der Täter eine Person, die sich aus der Prostitution lösen will, unter Druckausübung davon abhält (lit. d).57

Die Marginalie von Art. 195 StGB ist insofern missverständlich, als dass der Artikel nicht die Förderung selbst kriminalisiert, also z.B. eine allfällige finanzielle Unterstützung oder den Bordellbetrieb an sich. Vielmehr soll nur auf der «Angebotsseite», d.h. im Vergleich zu Art. 193 StGB nicht auf der Seite der Freier, sondern auf derjenigen der Zuhälter und Betreibenden sichergestellt werden, dass niemand gegen seinen wahren Willen der Sexarbeit nachgehen muss. Geschütztes Rechtsgut ist demnach im Grundsatz auch hier das Selbstbestimmungsrecht der sich prostituierenden Person.⁵⁸

Im Rahmen der Auslegung ist auch in diesem Zusammenhang vor allem die Frage massgebend, ab wann die Handlungsfreiheit ausreichend beeinträchtigt ist, wobei Intensität und Mass der Einschränkung entscheidend sind. Das blosse Führen eines Bordells ist für sich alleine genommen z.B. nach h.L. und Praxis noch kein Ausnützen einer Abhängigkeit der darin tätigen Prostituierten. 59 Ob auf Sexarbeiterinnen in unzulässiger Weise Druck ausgeübt wird, entscheidet sich im Einzelfall nach den konkreten Umständen. 60 In der Praxis sind die Grenzen fliessend. So sind z.B. Tariflisten oder Gewinnbeteili-

gungsregeln grundsätzlich erlaubt, Einschränkungen bei der Auswahl der Freier hingegen unzulässig.⁶¹ Die Frage der Zulässigkeit von Arbeitsverhältnissen und der im Rahmen solcher üblichen Weisungsbefugnisse bleiben allerdings weitgehend unklar.⁶²

Bei dieser durch die Revision eingeführten Bestimmung geht es einzig darum, die Sexarbeiterinnen in ihrer Handlungsfreiheit zu schützen. Es handelt sich dabei also um eine berufsspezifische Schutzbestimmung. Damit geht das Strafrecht anderen Rechtsgebieten voran, ist doch die Anerkennung des Berufsstands im Rahmen z.B. sozial- oder arbeitsrechtlicher Fragestellungen noch längst nicht dermassen garantiert.⁶³

Wie offizielle Statistiken zeigen, kommt es aufgrund von Art. 195 StGB regelmässig, wenn auch nicht allzu oft, zu einer strafrechtlichen Verfolgung. Die polizeiliche Kriminalstatistik registriert wechselhaft zwischen rund 60 und 150 Anzeigen pro Jahr. Zu Verurteilungen kam es in den Jahren 2009 bis 2015 in 120 Fällen, das entspricht ca. 18 pro Jahr.⁶⁴

B. Sexarbeit in der Illegalität: Kantonale Regelungen und Schwarzarbeit

Als letzte prostitutionsrechtliche Bestimmung des StGB regelt Art. 199 StGB die «polizeirechtliche Aussenseite der Prostitution». ⁶⁵ Die Kantone können Vorschriften über Ort, Zeit und Art der Sexarbeit erlassen, sofern diese die Ausübung der Prostitution nicht übermässig behindern. ⁶⁶ Verstösse gegen diese polizeilichen Reglementierungen können mittels Art. 199 StGB strafrechtlich verfolgt werden. Es handelt sich dabei um eine besondere «Blankettstrafnorm». Rechtsgut ist schlicht die Durchsetzungskraft zulässigen kantonalen Rechts bzw. entsprechend zulässi-

- 56 Stratenwerth/Wohlers (Fn. 2), Art. 195 N 1; Meng (Fn. 4), vor Art. 195 N 2.
- 57 Stratenwerth/Wohlers (Fn. 2), Art. 195 N 2 ff.
- 58 Meng (Fn. 4), Art. 195 N 2; Heinzl (Fn. 4), 125. Dazu kommt natürlich noch das Rechtsgut der freien Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in der anderen Tatbestandsvariante.
- 59 Meng (Fn. 4), Art. 195 N 27.
- 60 BGE 126 IV 76, 80, E. 2; MENG (Fn. 4), Art. 195 N 27.
- 61 MENG (Fn. 4), Art. 195 N 27 f.
- 62 BAUR-METTLER (Fn. 1), 179.
- 63 So auch MENG (Fn. 4), vor Art. 195 N 3 mit dem Kommentar, dass es sich offenbar bei der Prostitution noch immer nicht um ein in jeder Hinsicht gewöhnliches Gewerbe handle.
- 64 Bundesamt für Statistik (BFS), Polizeiliche Kriminalstatistik 2009–2015 und Strafurteilsstatistik 2009–2015.
- 65 Heinzl (Fn. 3), 91.
- 66 Stratenwerth/Wohlers (Fn. 2), Art. 199 N 1.

ger kommunaler Richtlinien.⁶⁷ Einige Kantone, aber auch grössere Städte verfügen über solche ausführlichen Bestimmungen zur Strassenprostitution.⁶⁸ Polizeilich registrierte Verstösse gegen diesen Übertretungstatbestand gab es in den letzten sechs Jahren jeweils rund 600 bis 1'400 pro Jahr.⁶⁹ Die Bestimmung ist entsprechend von gewisser Praxisrelevanz.⁷⁰

Für die Praxis von grösserer Bedeutung als diese polizeilichen Bestimmungen sind für die Sexarbeiterinnen selbst allerdings sozial- und arbeitsrechtliche Fragestellungen und für einen Grossteil der im Gewerbe Tätigen auch migrationsrechtliche. Gerade die Strafbestimmungen des Ausländergesetzes (Art. 115 ff. AuG⁷¹) sind hier sowohl für die Sexarbeiterinnen als auch für die Bordellbetreibenden von alltäglicher Bedeutung. Knapp 40 % der Befragten gaben an, einen anderen Betrieb zu kennen, in dem Sexarbeiterinnen ohne gültige Papiere arbeiteten.⁷² Allerdings war nicht eindeutig, worin die Illegalität bestand. Möglich wäre, dass die Frauen von ausserhalb der EU stammten oder über keine gültige Arbeitsbewilligung verfügten. Auch wenn diese Zahlen also keine detaillierten Schlüsse zulassen, so ist dennoch klar, dass solche nebenstrafrechtlichen Verstösse in der Branche an der Tagesordnung sein dürften.

V. Fazit und Handlungsfelder

Die vorangegangenen Ausführungen haben gezeigt, dass die strafrechtlich relevanten Problemfelder, welche sich im Rahmen der Sexarbeit ergeben, vielseitig sind. Aufgrund der immer weitergehenden Liberalisierung in den vergangenen Jahrzehnten haben sich die Fragestellungen

- 67 Meng (Fn. 4), Art. 199 N 3.
- 68 KRUMM (Fn. 2), 138 ff. Für die Stadt Zürich siehe beispielsweise die Prostitutionsgewerbeverordnung vom 7. März 2012 (PGVO), AS 551.140.
- 69 Bundesamt für Statistik (BFS), Polizeiliche Kriminalstatistik 2009–2015 und Strafurteilsstatistik 2009–2015. Aus der Statistik lässt sich ebenfalls erkennen, dass von den 750 Beschuldigten im Jahr 2015 648 ausländischer Herkunft waren (86,4%). Ähnliche Zahlen ergeben sich auch für die anderen Jahre.
- 70 Die Verurteilungen können statistisch nicht ausgewiesen werden, da es sich nur um Übertretungen handelt und diese nicht erfasst werden.
- 71 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG), SR 142.20.
- 72 BIBERSTEIN/KILLIAS (Fn. 16), 66.
- 73 Persönliche Mitteilung an L. Biberstein im Rahmen der Konferenz der European Society of Criminology in Prag, 10.09.-13.09.2014.

allerdings verlagert. Vieles deutet darauf hin, dass diese Rechtsentwicklung zu einer Entschärfung der gängigen kriminalpolitischen Felder geführt hat und insgesamt als Erfolg gewertet werden kann.

Trotz dieser Erfolge ist es unbestritten, dass Kriminalität im Rahmen der Prostitution auch in der Schweiz vorkommt. Sexarbeiterinnen sind nicht gefeit vor Gewalt von Freiern, Ausnützungs- und Zwangssituationen oder gar Menschenhandel. Gerade vor dem Hintergrund, dass die in der Strassenprostitution aktiven Frauen verwundbarer gegenüber Missbrauch, Gewalt und Zwang zu sein scheinen, ist es jedoch positiv zu werten, dass dieser Sektor in der Schweiz mit nur ca. 5 % der involvierten Frauen relativ klein ausfällt. Damit dürfte hier nur eine absolute Minderheit der Sexarbeiterinnen von Kriminalität und Zwang betroffen sein. Es sollte kriminalpolitisch also auch in Zukunft daran gelegen sein, den Strassenstrich möglichst einzudämmen und die betroffenen Prostituierten in geordneteren Arbeitsverhältnissen gewähren zu lassen. Die Liberalisierungsbestrebungen und weitgehende «Entmoralisierung» der politischen Debatte waren dafür ein wesentlicher Schritt. Nur durch kontrollierbare Konstellationen lassen sich die negativen Auswirkungen des Sexgewerbes eindämmen und Ausbeutungsverhältnisse bekämpfen.

Wichtig erscheint, dass auch in Zukunft der Schutz der involvierten Sexarbeiterinnen und die Ermöglichung einer selbstbestimmten Arbeit im Fokus der Kriminalpolitik stehen und die strafrechtlichen Bestimmungen entsprechend ausgestaltet werden. Die heutigen sexualstrafrechtlichen Regelungen scheinen dem aktuell genügend Rechnung zu tragen und die heute vorliegenden kriminologischen Daten weisen auf keinen akuten Handlungsbedarf hin. Dem Trend in einigen europäischen Ländern, den Erwerb von sexuellen Dienstleistungen zu verbieten, stehen NGOs und auch Prostituierte selber häufig kritisch gegenüber. Erste Erkenntnisse aus Schweden scheinen darauf hinzudeuten, dass damit die Sexarbeit in den weniger reglementierten und kontrollierbaren Grau- und Schwarzmarkt verdrängt wird und sich damit die Vulnerabilität der Sexarbeiterinnen eher erhöht. Dazu liegen jedoch noch keine publizierten Forschungsergebnisse vor.⁷³ Es ist daher naheliegend, dass den Beteiligten mit staatlichen Regelungen, welche in erster Linie darauf ausgerichtet sind, die Rechtssicherheit von Salonbetreibenden und den Schutz der Sexarbeiterinnen zu erhöhen, eher geholfen ist als mit Verboten. Einen erneuten Kriminalisierungstrend einzuschlagen, scheint aus kriminologischer Sicht demzufolge nicht geboten. Vielmehr sollten Unklarheiten in Bezug auf arbeitsrechtliche und migrationsrechtliche Rahmenbedingungen möglichst ausgeräumt werden, um den Sexarbeiterinnen und Involvierten klare und erkennbare Leitplanken vorzugeben. Wie sich gezeigt hat, ist ein Agieren in der Illegalität oder in Graubereichen ein Nährboden für Opfererfahrungen und Zwangssituationen.

In Hinblick auf die konkrete Datenlage besteht allerdings, wie sich in aller Deutlichkeit gezeigt hat, grosser Nachholbedarf, und es mangelt weitgehend an fundierten kriminologischen Forschungsarbeiten zur Prostitution in der Schweiz. Die in der hier vorgestellten Studie von BIBERSTEIN/KILLIAS⁷⁴ präsentierte Hochrechnung zum Umfang und Umsatz des Rotlichtmarktes in der Schweiz bietet überhaupt erstmals Zahlen, welche auf nachvollziehbaren Quellen basieren. Kombiniert man diese Resultate mit anderen Erhebungen (so z.B. von BAUR-METT-LER⁷⁵) und Gesprächen mit Expertinnen von NGOs, lässt sich das Bild etwas schärfen. Nichtsdestotrotz besteht nach wie vor viel Unwissen über diesen Sektor. Diese Lücken gilt es in Zukunft weiter zu schliessen. So wäre z.B. für die zukünftige Forschung von Interesse, was mit Bewerberinnen geschieht, die sich um einen Arbeitsplatz in einem Betrieb bewerben, aber abgewiesen werden. Zudem könnten auch weitergehende Informationen aus dem besonders volatilen Segment der kurzfristig eröffneten und wieder geschossenen Salons, welche in der Studie mit grosser Wahrscheinlichkeit schon wegen sprachlicher und kultureller Schwierigkeiten beim Ausfüllen eines Online-Fragebogens eher untervertreten sind, von Interesse sein. Die grösste Forschungslücke besteht sicher im Bereich der Strassenprostitution. Sowohl Biberstein/Killias⁷⁶ als auch Baur-Mettler⁷⁷ konnten – primär aus Gründen der Sprache und Erreichbarkeit – keine Interviews mit Strassenprostituierten durchführen. Obwohl der Anteil der Strassenprostitution am gesamten Sexarbeitsmarkt in der Schweiz gering ist, bedarf gerade vor dem Hintergrund der dort mutmasslich grösseren Verbreitung von Missbrauch dieser Sektor einer vertieften Untersuchung.

⁷⁴ BIBERSTEIN/KILLIAS (Fn. 16).

⁷⁵ BAUR-METTLER (Fn. 1), 163.

⁷⁶ BIBERSTEIN/KILLIAS (Fn. 16).

⁷⁷ BAUR-METTLER (Fn. 1), 268.